

Rehabilitation

BfA-INFORMATION

# Entwöhnungs- behandlungen



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte



Herausgegeben von der  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte  
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2  
Postanschrift: 10704 Berlin  
Telefon (030) 86 51, Telefax (030) 86 52 73 79  
Internet: [www.bfa-berlin.de](http://www.bfa-berlin.de)  
E-Mail: [bfa@bfa-berlin.de](mailto:bfa@bfa-berlin.de)  
Gestaltung: Atelier 46, Berlin  
Fotos: BfA-Archiv/Presse-Bild-Poss, H.-J. Wiedl  
Druck: Westkreuz-Druckerei Ahrens KG, Berlin/Bonn  
2. Auflage (12/2000)

---

# Themenübersicht

<b>1. Wann kommen medizinische Leistungen zur Rehabilitation wegen Abhängigkeitserkrankungen in Betracht?</b> .....	3
1.1 Persönliche Voraussetzungen .....	3
1.2 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen .....	5
<b>2. Antragsverfahren</b> .....	6
2.1 Graphische Darstellung des Antragsverfahrens .....	7
2.2 Eilfälle .....	8
<b>3. Umfang und Durchführung der Leistung</b> .....	8
3.1 Art und Dauer einzelner Behandlungsformen .....	9
<b>4. Zuzahlung</b> .....	11
4.1 Keine Zuzahlung .....	11
4.2 Befreiung von der Zuzahlung .....	11
<b>5. Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation</b> .....	14
5.1 Übergangsgeld .....	14
5.2 Reisekosten .....	15
5.3 Haushaltshilfe .....	16
<b>6. Sozialversicherung der Rehabilitanden</b> .....	17
<b>Informationen über weitere Leistungen zur Rehabilitation in der Rentenversicherung</b> .....	18
<b>Kostenlose Aufklärung, Auskunft und Beratung zur Rentenversicherung</b> .....	19



Im Rahmen der medizinischen Rehabilitation führt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) auch Entwöhnungsbehandlungen bei Abhängigkeitserkrankungen durch.

Diese Broschüre soll einen Überblick über die Antragsvoraussetzungen, die Antragstellung sowie über die Behandlungsmöglichkeiten etc. verschaffen.

# Wann kommen medizinische Leistungen zur Rehabilitation wegen Abhängigkeits- erkrankungen in Betracht?

# 1

## 1.1 Persönliche Voraussetzungen

Die BfA übernimmt Entwöhnungsbehandlungen nur bei stoffgebundenen Suchterkrankungen, wie Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängigkeit.

Sollte der Betroffene an einer anderen psychischen Störung mit Symptomen der Abhängigkeit leiden – z. B. Magersucht, Esssucht, Spielsucht –, kommen ggf. andere medizinische Rehabilitationsleistungen – z. B. in einer psychosomatischen Fach Einrichtung – in Betracht.

Eine Entwöhnungsbehandlung ist dagegen in Erwägung zu ziehen, wenn bei dem Betroffenen

- ein zwanghafter Alkohol- oder Suchtmittelkonsum mit Verlust der Selbstkontrolle und Unfähigkeit zur Abstinenz besteht,
- zunehmend höhere Dosen Alkohol oder andere Suchtmittel erforderlich sind, um die gewünschte Wirkung zu erzielen,
- Alkohol oder Suchtmittel trotz schädlicher Folgen für den Körper, die Psyche oder das beruflich-soziale Umfeld konsumiert werden.

- Ziel der Entwöhnungsbehandlung ist es,
- Abstinenz zu erreichen und zu erhalten,
  - die körperlichen und seelischen Störungen so weit wie möglich zu beheben oder auszugleichen und
  - eine möglichst dauerhafte Wiedereingliederung des Betroffenen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu erreichen.



Entscheidend für den Erfolg einer Entwöhnungsbehandlung ist das vorherige Aufsuchen einer Suchtberatungsstelle. Hier erfolgt in gemeinsamen Gesprächen mit den suchtherapeutischen Mitarbeitern eine vorbereitende Klärung und Motivierung. Die Anschriften von Suchtberatungsstellen können u. a. den örtlichen Telefonbüchern entnommen werden. Falls nach Abschluss der Entwöhnungsbehandlung noch eine weitere Betreuung erforderlich ist, kann diese je nach Empfehlung im Entlassungsbericht ebenfalls durch eine Beratungsstelle oder innerhalb einer Selbsthilfegruppe vorgenommen werden.

Entwöhnungsbehandlungen können außerdem auch im Anschluss an eine stationäre Entgiftung im Akutkrankenhaus, im Rahmen einer ambulanten Betreuung durch niedergelassene Ärzte (Hausarzt, Psychiater, Psychotherapeut) oder z. B. über Betriebsärzte bzw. betriebliche Suchtkrankenhelfer veranlasst werden.

## 1.2 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Ist der Betroffene Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder überlebender Ehegatte, der Anspruch auf eine große Witwen- bzw. Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hat, so sind stets die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für medizinische Rehabilitationsleistungen erfüllt. Gleiches gilt, wenn der Versicherte bei Antragstellung die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat.

Für medizinische Leistungen zur Rehabilitation sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch dann erfüllt, wenn der Versicherte

- in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit hat oder
- innerhalb von zwei Jahren nach einer Ausbildung eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen und bis zum Antrag ausgeübt hat oder nach einer solchen Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum Antrag arbeitsunfähig oder arbeitslos gewesen ist oder
- bei Antragstellung vermindert erwerbsfähig ist oder wenn dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist – sofern die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist –.

Auf die Wartezeiten (d. h. Mindestversicherungszeiten) sind Zeiten anzurechnen, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Ferner zählen Kindererziehungszeiten sowie im Rahmen des Versorgungsausgleichs erworbene Rentenanwartschaften dazu.

Hinweis: Für Kinder und Jugendliche ohne eigene Beitragsleistung (Nichtversicherte) führt die BfA keine Entwöhnungsbehandlungen durch.

# 2

## Antragsverfahren

Für die Antragstellung benötigt der Versicherte

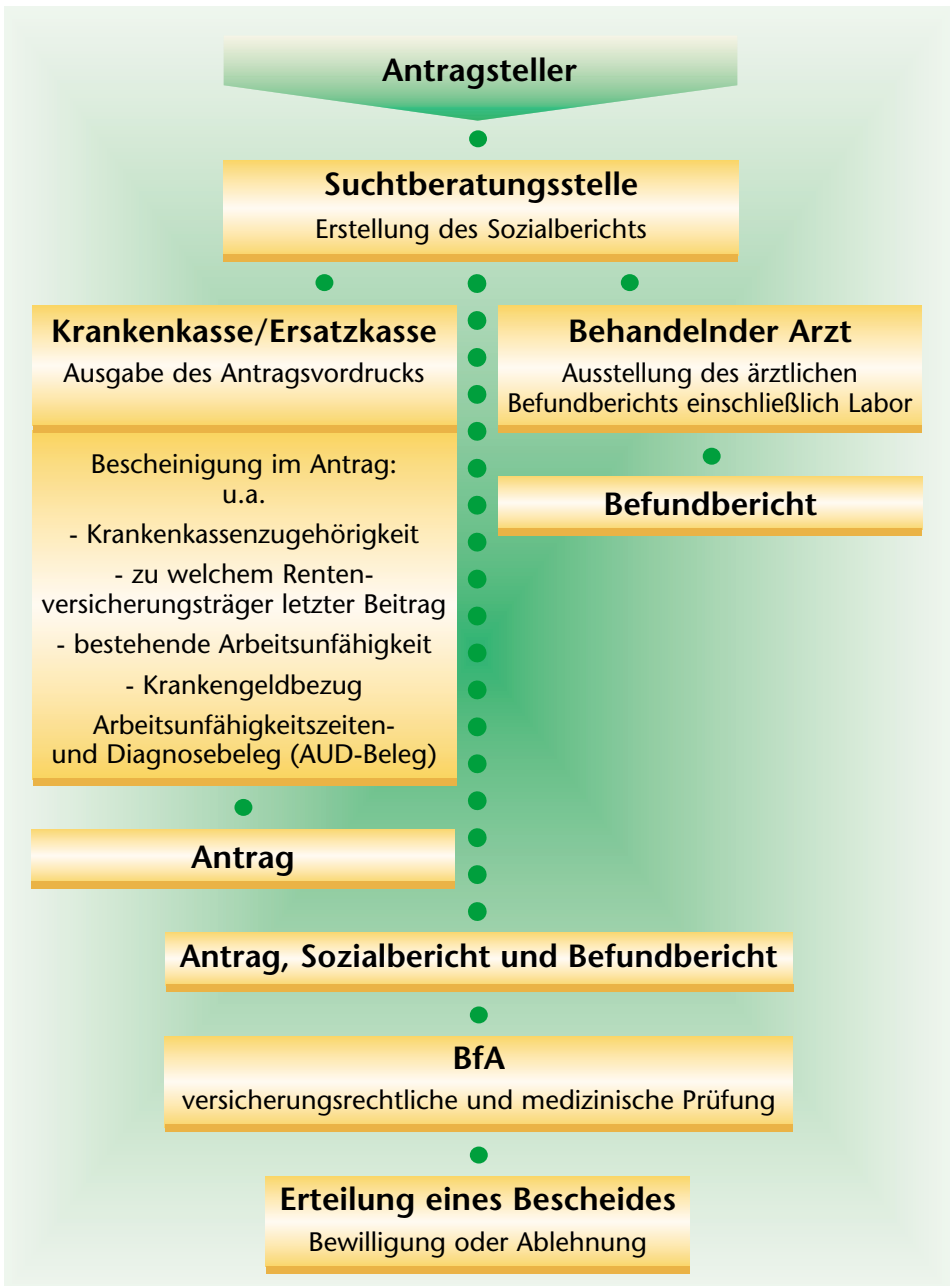
- einen Antrag, der bei den Krankenkassen, den Auskunfts- und Beratungsstellen, den Versicherungsämtern oder Versicherten-ältesten erhältlich ist,
- eine Freiwilligkeitserklärung,
- einen aktuellen Befundbericht des behandelnden Arztes einschließlich gültiger Laborbefunde (u. a. Leberfunktionswerte) und
- einen Sozialbericht, der von den therapeutischen Mitarbeitern der Suchtberatungsstellen verfasst wird.



In dem Sozialbericht äußert sich die Beratungsstelle dazu, welche Rehabilitationsform aus ihrer Sicht in Betracht kommt und welche Besonderheiten gegebenenfalls zu berücksichtigen sind (z. B. ein bestimmter therapeutischer Schwerpunkt, eine besondere religiöse Ausrichtung oder die Notwendigkeit einer Kinderunterbringung).

Die Suchtberatungsstelle leitet die Unterlagen, d. h. den Antrag, den aktuellen Befundbericht und den Sozialbericht, an die BfA weiter. Der Versicherte hat auch die Möglichkeit, den ärztlichen Befundbericht selbst an die BfA zu senden.

## 2.1 Graphische Darstellung des Antragsverfahrens



## 2.2 Eilfälle

Zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Rentenversicherungsträgern bestehen Vereinbarungen, die das Verfahren bei der Rehabilitation von Abhängigkeitskranken regeln. Während für die Entzugsbehandlung (Entgiftung) als Akutbehandlung die Krankenkasse zuständig ist, wird eine sich anschließende Entwöhnungsbehandlung von den Rentenversicherungsträgern durchgeführt.

Falls sich der Versicherte zur Entgiftung in stationärer Krankenhausbehandlung befindet und seine anschließende sofortige Verlegung in eine stationäre Entwöhnungsbehandlung erforderlich ist, tritt die gesetzliche Krankenkasse im Einvernehmen mit der BfA hierfür in Vorleistung. Das heißt, der Betroffene kann die erforderliche Entwöhnungsbehandlung ohne vorherige Kostenzusage der BfA antreten. Der Antragsvordruck kann in derartigen Fällen nachgereicht werden.

# 3

## Umfang und Durchführung der Leistungen

Eine Entwöhnungsbehandlung umfasst das gesamte therapeutische Spektrum der rehabilitativen Medizin. In Abhängigkeit von der medizinischen Notwendigkeit kommen unterschiedliche Methoden einschließlich ärztlicher, sucht- bzw. psychotherapeutischer, soziotherapeutischer, arbeitstherapeutischer und physikalischer Maßnahmen zur Anwendung.

Bei der Umsetzung des ganzheitlich ausgerichteten therapeutischen Konzeptes arbeiten u. a. Ärzte, Diplom-Psy-



chologen, Sozialarbeiter und Suchtkrankenhelfer in einem Rehabilitationsteam zusammen, um die individuellen körperlichen und seelischen Aspekte der Abhängigkeitserkrankung zu berücksichtigen.

Gemeinsam mit dem Rehabilitanden sollen die entscheidenden Weichen für den Umgang mit dem Suchtmittel gestellt und Wege für ein anhaltend abstinentes Leben gefunden werden.

Soweit es notwendig und möglich ist, werden Partner und Familie in die Behandlung einbezogen, Kontakte zu weiterbetreuenden Institutionen hergestellt und soziale Hilfen eingeleitet.

Die BfA entscheidet nach Lage des Einzelfalles über Art, Ort und Dauer der zu erbringenden Leistung und erteilt dem Versicherten einen schriftlichen Bescheid. Bei der Entscheidung werden besondere medizinische Gegebenheiten berücksichtigt.

### 3.1 Art und Dauer einzelner Behandlungsformen

Eine stationäre Behandlung bedeutet die ganztägige Unterbringung in einer Entwöhnungseinrichtung mit Unterkunft und Verpflegung als:

- Kurzzeittherapie 8 Wochen
- Langzeittherapie
  - bei Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit 12 bis 16 Wochen
  - bei Drogenabhängigkeit 16 bis 42 Wochen.

Eine teilstationäre Behandlung bedeutet wohnortnahe Therapie in einer Entwöhnungseinrichtung bei begrenzter täglicher Anwesenheit, wobei Abende und Wochenenden frei sind.

- Therapiedauer 8 bis 16 Wochen
- Tägliche Anwesenheit 4 bis 6 Stunden  
(montags - freitags)

Eine ambulante Behandlung erstreckt sich auf therapeutische Einzel- und Gruppengespräche (Therapieeinheiten) in einer Beratungsstelle:

- |                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| ○ Behandlungsdauer       | bis zu 18 Monaten |
| ○ Therapieeinheiten (TE) | bis zu 120 TE     |
| ○ Gruppengespräch        | 100 Minuten       |
| ○ Einzelgespräch         | 50 Minuten.       |

Hinweis: Bitte warten Sie unbedingt den Bescheid der BfA ab. Kosten können sonst nicht übernommen werden.

Für Rückfragen und die bevorzugte Bearbeitung von Eilfällen hat die BfA eine telefonische Beratungsstelle eingerichtet. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieser Beratungsstelle sind stets in der Zeit von 6.15 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr unter folgenden Nummern zu erreichen: (030) 8 65 2 58 40, -2 73 04, -2 58 78, -2 39 09, -2 58 51, -2 39 28, -2 58 87; per Fax: (030) 86 52 73 84 oder per E-Mail: [bfa@bfa-berlin.de](mailto:bfa@bfa-berlin.de)



# Zuzahlung

# 4

Der Versicherte oder Rentner ist laut Gesetz verpflichtet, zu stationären medizinischen Leistungen der Rehabilitation eine Zuzahlung zu erbringen. Während ambulanter oder teilstationärer Rehabilitationsleistungen besteht keine Zuzahlungspflicht.

Die Zuzahlung beträgt nach den bei Drucklegung geltenden Bestimmungen 17,- DM täglich in den alten Bundesländern und im Land Berlin sowie 14,-DM täglich in den neuen Bundesländern.

Die Zuzahlung ist für jeden Kalendertag der stationären Heilbehandlung, längstens jedoch für 42 Tage im Jahr zu leisten. Wurden mehrere stationäre Leistungen erbracht, sind alle Tage der Zuzahlung innerhalb eines Kalenderjahres zusammenzurechnen. Es kommt nicht darauf an, ob die Zuzahlung an den Rentenversicherungsträger oder an die Krankenkassen geleistet wurde.

Schließt eine Entwöhnungsbehandlung unmittelbar an eine stationäre Entgiftung an, muss der Versicherte nur für die Dauer von 14 Tagen zuzahlen. Bereits im gleichen Kalenderjahr geleistete Zuzahlungen an den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind hierbei anzurechnen.

## 4.1 Keine Zuzahlung

In bestimmten Fällen ist keine Zuzahlung zu leisten. Eine Zuzahlung entfällt für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für Bezieher von Sozialleistungen und für Übergangsgeldbezieher. Auf die Höhe der Leistungen kommt es dabei nicht an.

## 4.2 Befreiung von der Zuzahlung

Versicherte können sich auch unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag von der Zuzahlung befreien lassen. Eine Befreiung erfolgt, wenn die Zuzahlung den Versicherten unzumutbar belasten würde. Hierzu sehen die Richtlinien der BfA vor,

dass Versicherte/Rentner von der Zuzahlungspflicht vollständig befreit werden, wenn ihr monatliches Netto-Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz Einkommen bestimmte, sich jährlich ändernde Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

Liegt das monatliche Nettoeinkommen unter 1 792,- DM (Stand 2000) oder dem entsprechenden Wert in Euro, ist keine Zuzahlung zu leisten.

Außerdem besteht auch die Möglichkeit einer teilweisen Befreiung von der Zuzahlung. Hat der Versicherte ein Kind oder ist er selbst oder sein Ehegatte pflegebedürftig, können sich laut nachfolgender Tabelle folgende Zuzahlungsbeträge (Rehabilitations-Antragstellung im Jahr 2000) ergeben:

	Monatliches Nettoeinkommen	Zuzahlung
bis	1 792,- DM/ 916,24 EUR	keine
ab	1 793,- DM/ 916,75 EUR	14,- DM/ 7,16 EUR
ab	1 800,- DM/ 920,33 EUR	15,- DM/ 7,67 EUR *)
ab	1 920,- DM/ 981,68 EUR	16,- DM/ 8,18 EUR *)
ab	2 040,- DM/ 1 043,04 EUR	17,- DM/ 8,69 EUR *)

\*) nur in den alten Bundesländern und im Land Berlin

Vom 1.1.2001 an ist ein für das gesamte Bundesgebiet einheitlicher Zuzahlungsbetrag in Höhe von 17,- DM je Kalendertag zu leisten. Zu beachten ist aber, dass die Zuzahlung bis zum Ende der Leistung nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu leisten ist.

Eine teilweise Befreiung ist möglich, wenn der Versicherte bzw. Rentner ein Kind hat oder der Versicherte bzw. Rentner selbst oder sein Ehegatte pflegebedürftig ist. Laut nachstehender Tabelle ergeben sich folgende Zuzahlungsbeträge (Rehabilitations-Antragstellung im Jahr 2001):

Monatliches Nettoeinkommen	Zuzahlung
bis 1792,- DM/ 916,24 EUR	keine
ab 1793,- DM/ 916,75 EUR	14,- DM/ 7,16 EUR
ab 1800,- DM/ 920,33 EUR	15,- DM/ 7,67 EUR
ab 1920,- DM/ 981,68 EUR	16,- DM/ 8,18 EUR
ab 2040,- DM/1043,04 EUR	17,- DM/ 8,69 EUR

Liegen die Voraussetzungen für eine völlige oder teilweise Befreiung von der Zuzahlung nach Meinung des Versicherten vor, sollte der Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung unter Beifügung der Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers oder einer behördlichen Bescheinigung (z. B. Rentenbescheid) zusammen mit dem Antrag auf eine stationäre Leistung zur Rehabilitation eingereicht werden.

# 5

## Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation

### 5.1 Übergangsgeld

Übergangsgeld soll die wirtschaftliche (finanzielle) Versorgung des Versicherten und seiner Familie während der Rehabilitation oder – in Einzelfällen – auch für eine begrenzte Zeit nach der Rehabilitation sicherstellen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Übergangsgeld auch zwischen einer medizinischen und einer sich anschließenden berufsfördernden Leistung erbracht werden.

Die Teilnahme an einer medizinischen Leistung zur Rehabilitation steht arbeitsrechtlich einer durch Arbeitsunfähigkeit bedingten Arbeitsverhinderung gleich. Sofern der Rehabilitand Arbeitnehmer ist, wird ihm das Arbeitsentgelt grundsätzlich bis zu sechs Wochen weitergezahlt. Eine Zahlung von Übergangsgeld kommt u. a. nur dann in Betracht, wenn der Entgeltfortzahlungsanspruch ganz oder teilweise verbraucht ist (z. B. durch anrechenbare Vorerkrankungen) oder wenn der Betroffene freiwillig Versicherter oder pflichtversicherter Selbständiger ist.

Ein Anspruch auf Übergangsgeld setzt ferner voraus, dass der Rehabilitand unmittelbar vor Beginn der Leistungen aufgrund einer beruflichen Tätigkeit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt und Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet hat.

Ist der Versicherte arbeitslos, erhält er bei Durchführung von medizinischen Rehabilitationsleistungen nur dann ein Übergangsgeld, wenn er unmittelbar vor Leistungsbeginn Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezogen hat und zuvor rentenversicherungspflichtig war.

Die Höhe des Übergangsgeldes für den Rehabilitanden richtet sich grundsätzlich nach seinen letzten Arbeitseinkünften bzw. der Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie seinen familiären Verhältnissen (Kinder oder Pflegebedürftigkeit).

## 5.2 Reisekosten

Die BfA übernimmt die notwendigen Reisekosten, die dem Rehabilitanden anlässlich der Durchführung von medizinischen Leistungen entstehen. Dabei trägt sie grundsätzlich die Kosten der Hin- und Rückfahrt zwischen dem Wohnort und dem Ort der Rehabilitation in Höhe der Tarife öffentlicher Verkehrsmittel. Mit der Einladung zur Heilbehandlung übersendet die Rehabilitationseinrichtung dem Versicherten weitere Informationen.

Aus medizinischen Gründen, und damit im eigenen Interesse, sollte der Versicherte nicht mit dem eigenen Wagen zur Behandlungsstätte fahren. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Arzt der Rehabilitationseinrichtung aus medizinischen Gründen dem Rehabilitanden die Benutzung des Fahrzeugs gegebenenfalls ganz untersagen kann.

Benutzt der Versicherte zur Anreise dennoch einen Pkw, kann die Erstattung der Fahrkosten nur in der Höhe erfolgen, wie sie der BfA bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden wären.





## 5.3 Haushaltshilfe

Eine Haushaltshilfe kommt in Betracht, wenn

- der Versicherte wegen der Teilnahme an einer Leistung zur Rehabilitation außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht ist und ihm aus diesem Grund die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und
- eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und
- im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Voraussetzung ist immer, dass der Versicherte den Haushalt bisher selbst geführt hat.

Der Anspruch auf Haushaltshilfe ist ausgeschlossen, wenn die wesentlichen Hausarbeiten bisher schon durch eine Hausangestellte oder eine andere im Haushalt lebende Person verrichtet worden sind.

# Sozialversicherung der Rehabilitanden

# 6

Erhält der Versicherte Übergangsgeld (siehe hierzu Pkt. 5.1), ist er grundsätzlich in der gesetzlichen

- Krankenversicherung
  - Pflegeversicherung
  - Rentenversicherung sowie
  - Arbeitslosenversicherung
- versichert. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden von der BfA in voller Höhe übernommen.

Darüber hinaus besteht für alle Versicherten Unfallversicherungsschutz während stationärer und teilstationärer medizinischer Leistungen zur Rehabilitation für Abhängigkeitskranke sowie während der An- und Abreise. Die Kosten hierfür trägt ebenfalls die BfA.



# Informationen über weitere Leistungen zur Rehabilitation in der Rentenversicherung

Bei der BfA können Sie zu folgenden Themen  
Broschüren erhalten:

- Rehabilitation im Überblick
- Medizinische Leistungen zur Rehabilitation
- Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation
- Kinderheilbehandlungen
- Onkologische Nachsorgeleistungen



# Kostenlose Aufklärung, Auskunft und Beratung zur Renten- versicherung

Wir beraten Sie

## ○ am Service-Telefon

Ihre schnelle Verbindung zu den Experten der BfA zum Nulltarif (☎ 0 800/333 19 19).

Haben Sie Fragen zur Rente, zum Rentenrecht oder zur Rehabilitation? Benötigen Sie Informationsschriften der BfA? Rufen Sie uns an!

Jeden Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 19.30 Uhr, am Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.



## ○ in den Auskunfts- und Beratungsstellen

telefonisch Terminvereinbarung empfehlenswert

86150 Augsburg	Bahnhofstr. 7	☎ (0821) 50 35-0
10709 Berlin-Wilmersdorf	Fehrbelliner Platz 5	☎ (030) 86 88 80
10179 Berlin-Mitte	Wallstr. 9-13	☎ (030) 2 02 47-5
33602 Bielefeld	Bahnhofstr. 28	☎ (0521) 52 54-0
06749 Bitterfeld	Walther-Rathenau Str. 38	☎ (03493) 60 20 0
53111 Bonn	Poststr. 19-21	☎ (0228) 98 27-0
14770 Brandenburg	Nicolaiplatz 12	☎ (03381) 3 20 90
38100 Braunschweig	Friedrich-Wilhelm-Str. 3	☎ (0531) 12 30-0

28195	Bremen	Domshof 18-20	☎ (0421) 36 52-0
09111	Chemnitz	An der Markthalle 3-5	☎ (0371) 69 71-0
03048	Cottbus	Thiemstr. 130	☎ (0355) 4 94-0
64283	Darmstadt	Ludwigstr. 1	☎ (06151) 23 06 4
06844	Dessau	Zerbster Str. 32	☎ (0340) 2 21 00 26
44137	Dortmund	Hansastr. 95	☎ (0231) 90 63 50-0
01307	Dresden	Fetscherstr. 34	☎ (0351) 4 40 60-0
40210	Düsseldorf	Graf-Adolf-Str. 35 - 37	☎ (0211) 3 80 60
99096	Erfurt	Blosenburgstr. 20	☎ (0361) 30 27-0
45127	Essen	Lindenallee 6 - 8	☎ (0201) 2 40 33-0
60313	Frankfurt/Main	Stiftstr. 9 - 17	☎ (069) 2 99 98-0
15230	Frankfurt/Oder	Karl-Marx-Str. 2	☎ (0335) 56 18-0
79098	Freiburg i. Br.	Friedrichring 1	☎ (0761) 3 87 10
07545	Gera	Reichsstr. 5	☎ (0365) 9 18 00-0
35390	Gießen	Katharinengasse 1	☎ (0641) 1 20 91
02826	Görlitz	Berliner Str. 57	☎ (03581) 40 63 46
04668	Grimma	Markt 10	☎ (03437) 92 41 0
38820	Halberstadt	Woort 3	☎ (03941) 57 32 6
06108	Halle	Leipziger Str. 91	☎ (0345) 2 92 50
20354	Hamburg	Jungfernstieg 7	☎ (040) 34 89 10
20535	Hamburg	Bürgerweide 4	☎ (040) 24 19 00
30159	Hannover	Bahnhofstr. 8	☎ (0511) 3 57 99-0
74072	Heilbronn	Lohtorstr. 2	☎ (07131) 2 03 93 60
98693	Ilmenau	Wallgraben 3	☎ (03677) 84 51 90
07743	Jena	Goethestr. 1	☎ (03641) 4 70 80
67655	Kaiserslautern	Schubertstr. 17a	☎ (0631) 3 66 73 0

76133	Karlsruhe	Kaiserstr. 215	☎ (0721) 18 04-0
34117	Kassel	Friedrich-Ebert-Str. 5	☎ (0561) 78 90-0
24103	Kiel	Haßstr. 17	☎ (0431) 98 78-0
50676	Köln	Lungengasse 35	☎ (0221) 33 17-01
04105	Leipzig	Nordstr. 17	☎ (0341) 7 11 35-0
23552	Lübeck	Beckergrube 2	☎ (0451) 799 47 01
39108	Magdeburg	Maxim-Gorki-Str. 14	☎ (0391) 73 99-0
55116	Mainz	Am Brand 31	☎ (06131) 27 40
68159	Mannheim	E 1, Nr. 16	☎ (0621) 15 91-0
80331	München	Viktualienmarkt 8	☎ (089) 5 10 81-0
48143	Münster	Von-Steuben-Str. 20	☎ (0251) 53 82-0
17033	Neubrandenburg	Brodaer Str. 11	☎ (0395) 56 37-0
90402	Nürnberg	Kornmarkt 8	☎ (0911) 23 80-0
26122	Oldenburg	Bahnhofplatz 2a	☎ (0441) 9 50 79 50
49074	Osnabrück	Große Str. 58-60	☎ (0541) 33 57-0
01796	Pirna	Dohnaische Str. 68	☎ (03501) 4 66 70
08523	Plauen	Herrenstr. 20	☎ (03741) 22 80 99
14473	Potsdam	Heinrich-Mann-Allee 103	☎ (0331) 88 53-0
93047	Regensburg	Maximilianstr. 9	☎ (0941) 58 49-0
18057	Rostock	Doberaner Str. 10 - 12	☎ (0381) 4 59 45-0
66111	Saarbrücken	Großherzog-Friedrich-Str. 16 - 18	☎ (0681) 93 70-0
19053	Schwerin	Schmiedestr. 8 - 12	☎ (0385) 57 58-0
18439	Stralsund	Langenstr. 54	☎ (03831) 28 01 51
70174	Stuttgart	Kronenstr. 25	☎ (0711) 18 71-5
98527	Suhl	Marienstieg 3	☎ (03681) 7 86-0
54290	Trier	Domfreihof 1	☎ (0651) 97 07 10

89073	Ulm	Karlstr. 33	☎ (0731) 9 67 35-0
38855	Wernigerode	Breite Str. 53a	☎ (03943) 69 63 0
06886	Wittenberg	Collegienstr. 59c	☎ (03491) 42 04 0
97070	Würzburg	Schönbornstr. 4 - 6	☎ (0931) 35 72-0
42103	Wuppertal	Wupperstr. 14	☎ (0202) 45 95 01
06712	Zeitz	Roßmarkt 13	☎ (03441) 85 88 0

Über weitere Auskunfts- und Beratungsstellen in Ihrer Nähe können Sie sich bei den oben genannten Stellen oder über das Service-Telefon informieren.



Informationen und Rat erhalten Sie außerdem kostenlos

○ **in den Informationsbussen der BfA**

○ **durch die Versichertenältesten der BfA**

Sie sind ehrenamtlich tätig und helfen Ihnen in allen Fragen zur Angestelltenversicherung, auch beim Ausfüllen des Rentenantrages. Die Anschriften erfahren Sie bei Auskunft- und Beratungsstellen, Versicherungsämtern, Gewerkschaften, Krankenkassen und Berufsverbänden.

○ **auf verschiedenen Messen und Ausstellungen**

○ **über Internet: [www.bfa-berlin.de](http://www.bfa-berlin.de)**

○ **bei den Versicherungsämtern der Stadt- und Landkreise**

# Rente Rehabilitation Fragen?

Ihre schnelle Verbindung zu den Experten.

**Zum Nulltarif.**

**0800 / 333 19 19**

Montag-Donnerstag  
9.00 - 19.30 Uhr

Freitag  
9.00 - 13.00 Uhr



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

## Die BfA: Ihr Rentenversicherungsträger

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – kurz BfA – ist der selbständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für alle pflichtversicherten Angestellten. Der BfA können freiwillig Hausfrauen, Freiberufler und Gewerbetreibende – Selbständige auch als Pflichtversicherte – beitreten.

Die BfA erhält die Rentenversicherungsbeiträge der Versicherten und Arbeitgeber und zahlt sie als Renten und unterstützende Leistungen sofort wieder aus. Zu den wichtigsten Aufgaben der BfA gehört es:

- Renten im Alter, bei Erwerbsminderung und an Hinterbliebene zu zahlen,
- Rehabilitationsleistungen zur wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu finanzieren.

Als einer der größten Rentenversicherungsträger Europas betreut die BfA mehr als 24 Millionen Versicherte und fast sieben Millionen Rentner in der Bundesrepublik Deutschland. Die BfA hat ihren Sitz in Berlin und ist mit ihren Auskunfts- und Beratungsstellen in allen Bundesländern vielfach vertreten, auch in Ihrer Nähe.

